

# **Beschluss über besondere Massnahmen zu Lehre und Leistungskontrollen aufgrund der Coronavirus-Pandemie für das Herbstsemester 2020 (COVID-19 Reglement 2 UniBe)**

(Änderung)

*Die Universitätsleitung,*

unter Einbezug der Fakultäten und nach Anhörung des Senats,

*beschliesst:*

## **I.**

Der Beschluss über besondere Massnahmen zu Lehre und Leistungskontrollen aufgrund der Coronavirus-Pandemie für das Herbstsemester 2020 (COVID-19 Reglement 2 UniBe) wird wie folgt geändert:

*Titel:*

Beschluss über besondere Massnahmen zu Lehre und Leistungskontrollen aufgrund der Coronavirus-Pandemie für das Herbstsemester 2020 und das Frühjahrssemester 2021 (COVID-19 Reglement 2 UniBe)

*Ingress*

sowie gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)<sup>1</sup> und Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)<sup>2</sup>,

unter Einbezug der Fakultäten und nach Anhörung des Senats,

## **I. Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen im Herbstsemester 2020 und Frühjahrssemester 2021**

**Art. 1** <sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Leistungskontrollen des Herbstsemesters 2020 und des Frühjahrssemesters 2021, weil die Vorgaben des Bundes oder des Kantons und das Schutzkonzept der Universi-

---

<sup>1</sup> BSG 436.11

<sup>2</sup> BSG 436.111.1

tätsleitung (Vorgaben der Universitätsleitung) Abweichungen bedingen von den Studienreglementen, Promotionsreglementen oder Weiterbildungsreglementen oder von den Studienplänen inklusive deren Anhängen.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 4** <sup>1</sup> Die für das Herbstsemester 2020 und für das Frühjahrssemester 2021 geplanten Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen werden durchgeführt.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Dozierenden legen fest, ob die Lehrveranstaltungen des Herbstsemesters 2020 und des Frühjahrssemesters 2021 als Präsenzunterricht, in einer Form des Fernunterrichts oder in einer gemischten Form stattfinden. Für die Festlegung der Form sind die Vorgaben der Universitätsleitung massgebend.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 15** <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement gilt bis am 31. Juli 2021.

<sup>2</sup> Es gilt darüber hinaus für Leistungskontrollen, die mit im Herbstsemester 2020 oder im Frühjahrssemester 2021 bezogenen Lehrleistungen zusammenhängen, bis spätestens 31. Januar 2022.

## II.

### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 2021 in Kraft.

Bern, 22. Dezember 2020 Im Namen der Universitätsleitung  
Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann

*Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:*

Bern, 12.1.2021 Die Bildungs- und Kulturdirektorin:

Christine Häsler